

Antrag auf Erteilung eines „kleinen Waffenscheins“ (Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit Zeichen)



LANDKREIS HEILBRONN

Landratsamt Heilbronn
Sicherheit und Ordnung
Waffen, Sprengstoff
74064 Heilbronn

1. Ich beantrage die Erteilung einer Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit Zeichen  („Kleiner Waffenschein“ nach § 10 Abs. 4 Waffengesetz).

2. Angaben zur Person

Familiename, ggf. Geburtsname		Vorname	
Geburtsdatum		Geburtsort	
Staatsangehörigkeit			
Anschrift			
Personalien ausgewiesen durch	<input type="checkbox"/> Personalausweis	<input type="checkbox"/> Reisepass	

3. Aufbewahrung der Waffen / Munition

Meine Waffe wird mindestens in einem festen, verschlossenen Behältnis und getrennt von Munition aufbewahrt.

4. Wichtige Hinweise zum kleinen Waffenschein

- ▶ Der Kleine Waffenschein gilt nur für Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die das Zeichen „PTB im Kreis“ tragen. Fehlt dieses Zeichen auf der Waffe, gilt auch der kleine Waffenschein für diese Waffe nicht.
- ▶ Der kleine Waffenschein berechtigt (auch am Jahreswechsel) nicht zum Schießen mit der Schreckschusswaffe. Das Schießen ist nur erlaubt

BITTE WENDEN

- mit Kartuschenmunition (Platzpatronen) durch den Inhaber des Hausrechts oder mit dessen Zustimmung im befriedeten Besitztum,
 - auf hierfür zugelassenen Schießstätten,
 - zur Schadvogelabwehr auf Grundstücken landwirtschaftlicher Betriebe oder
 - zur Abgabe von Start- und Beendigungszeichen im Auftrag der Veranstalter bei Sportveranstaltungen.
- ▶ Bei öffentlichen Veranstaltungen ist das Führen von Waffen, auch von Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen mit Zeichen „PTB im Kreis“, **generell verboten**. Dies gilt auch, selbst wenn für die Waffe ein kleiner Waffenschein vorhanden ist. Zuwiderhandlungen können straf- oder bußgeldrechtliche Konsequenzen haben. Öffentliche Veranstaltung ist dabei jede Veranstaltung, zu welcher die Öffentlichkeit Zutritt hat - auch wenn Privatpersonen diese Veranstaltung ausrichten.
- ▶ Waffen sind so aufzubewahren, dass Unbefugte Sie nicht an sich nehmen können (§ 36 WaffG). Für Schreckschusswaffen bedeutet dies, dass diese zumindest in einem festen, verschlossenen Behältnis aufbewahrt werden müssen (z.B. verschlossener Schrank, Geldkassette o.ä.). Munition ist getrennt von der Waffe ebenfalls in einem festen, verschlossenen Behältnis aufzubewahren.

4. Zuverlässigkeit und persönliche Eignung

Sind Ihnen die Vorschriften über Notwehr und Notstand vertraut? nein ja

Sind oder waren Sie Mitglied in einem Verein, der unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot unterliegt oder Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat? nein ja

Sind Sie innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam gewesen? nein ja

Sind oder waren Sie Mitglied in einer terroristischen Vereinigung oder einer anderen Vereinigung, die Bestrebungen verfolgt, welche gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen die Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind, oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden? nein ja

Ist momentan gegen Sie ein staatsanwaltliches oder polizeiliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren anhängig? nein ja

Sind Sie innerhalb der letzten zehn Jahre vor Antragstellung wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden? nein ja

Sind Sie in Ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig? nein ja

Sind Sie abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln (z.B. Drogen, bestimmte Medikamente); sind Sie psychisch krank oder debil? nein ja

Leiden Sie an Erkrankungen oder Verletzungen, welche beim Umgang mit Waffen und Munition zu Gefährdungen führen können (z.B. schwere Formen von Sehschwächen, Farbuntüchtigkeit, Nachtblindheit, Einäugigkeit, Hirnverletzung, schwere Herz- und Kreislaufkrankungen, Zuckerkrankheit, Anfallsleiden, Schwerhörigkeit, Taubheit, Amputation, Lähmungen usw.)? nein ja

WEITER AUF NÄCHSTER SEITE

Folgende:

Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit. Die Hinweise zum Datenschutz, zum Umgang mit Ausweiskopien und zum kleinen Waffenschein, insbesondere der Hinweis zum verdeckten Führen, habe ich gelesen und verstanden. Die Einwilligungserklärung zur Erfassung freiwilliger Angaben habe ich zur Kenntnis genommen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Antragsteller/in)

Hinweis:

Anträge im Bereich des Waffen-, Jagd- und Sprengstoffrechts werden seit dem 01. Januar 2018 ausschließlich elektronisch erfasst. Aufgrund dessen werden zugesandte Dokumente nach der elektronischen Erfassung zukünftig vernichtet. Sollten Sie dies nicht wünschen, so geben Sie dies mit Abgabe des Antrags bekannt.

Einwilligungserklärung

Um mich betreffende Verwaltungsverfahren zu beschleunigen, gebe ich freiwillig meine Erreichbarkeit wie folgt an:

Telefon	E-Mail-Adresse
---------	----------------

Ich bin damit einverstanden, dass diese Daten beim

Landratsamt Heilbronn, vertreten durch den Landrat
Sicherheit und Ordnung
Lerchenstraße 40
74072 Heilbronn
Tel.: 07131 994-0
Fax: 07131 994-190
Poststelle@landratsamt-heilbronn.de

ausschließlich zur Durchführung von Verwaltungsverfahren beim Amt für Sicherheit und Ordnung verarbeitet werden und über diese Wege Kontakt mit mir aufgenommen wird.

Eine Weiterleitung erfolgt nicht. Eine Übermittlung der Daten in ein Drittland/eine internationale Organisation findet nicht statt.

Nach geltendem Recht kann ich beim Landratsamt Heilbronn schriftlich nachfragen, ob und welche personenbezogenen Daten zu welchen Zwecken über mich gespeichert sind und kann ggf. die Berichtigung, die Einschränkung der Verarbeitung oder die Löschung beantragen. Eine entsprechende Mitteilung hierzu erhalte ich schriftlich auf Nachfrage.

Bei Verarbeitungen aufgrund dieser Einwilligung und bei Vorliegen eines automatisierten Verfahrens habe ich das Recht die betreffenden Daten in einem gängigen Format zu erhalten, sofern die Verarbeitung nicht zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erforderlich ist.

Weiter habe ich ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde, sowie das Recht der Verarbeitung zu widersprechen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das meine Interessen überwiegt, und es keine Rechtsvorschrift gibt, die zur Verarbeitung verpflichtet.

Im Übrigen werden meine gespeicherten Daten nach Abschluss des Verfahrens oder bei Antrag auf Löschung gelöscht.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Verarbeitung meiner Daten auf freiwilliger Basis erfolgt. Ferner, dass ich meine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Meine Widerrufserklärung werde ich richten an:

Landratsamt Heilbronn
Sicherheit und Ordnung
Lerchenstraße 40
74072 Heilbronn
Tel.: 07131 994-524
Fax: 07131 994-199

sicherheit-und-ordnung@landratsamt-heilbronn.de

Im Fall des Widerrufs werden mit dem Zugang meiner Widerrufserklärung meine Daten für die genannten Zwecke beim Landratsamt gelöscht.

Ich hatte Gelegenheit Fragen zu stellen, diese wurden vollständig und umfassend beantwortet und ich habe eine Ausfertigung dieser Einwilligungserklärung erhalten.

Ansprechpartner zum Thema Datenschutz ist der Datenschutzbeauftragte des Landratsamt Heilbronn, Datenschutz@landratsamt-heilbronn.de, Tel.: 07131 994-0.

Bei Fragen zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz bei anderen Behörden oder privaten Organisationen wenden Sie sich bitte an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, Tel. 0711 61554-10, poststelle@ldi.bwl.de, die zentrale Aufsichts- und Beschwerdebehörde für Baden-Württemberg.

Datum und Unterschrift

Vollständiger Name in Druckbuchstaben